

# SATZUNG

## über die Vermeidung, Verwertung und Beseitigung von Abfällen im Landkreis Hersfeld-Rotenburg (Abfallsatzung)

### Inhalt

I.	Abfallentsorgung .....	2
1	Abschnitt Allgemeine Vorschriften .....	2
§ 1	Begriffsbestimmungen im Sinne dieser Satzung .....	2
§ 2	Zielsetzung und Aufgabe .....	4
§ 3	Abfallentsorgung durch den AZV .....	4
§ 4	Maßnahmen des AZV zur Abfallvermeidung und Verwertung .....	4
§ 5	Mitwirkung der Gemeinden und des Kreises .....	4
§ 6	Ausnahmen der Abfallentsorgung durch den AZV .....	5
§ 7	Benutzungsrecht .....	6
§ 8	Anschluss- und Benutzungszwang .....	6
§ 9	Befreiung .....	6
§ 10	Auskunfts-, Mitwirkungs- und Duldungspflichten .....	7
§ 11	Störungen in der Abfallentsorgung .....	7
§ 12	Eigentumsübertragung .....	8
§ 13	Abfallentsorgungsanlagen .....	8
2	Abschnitt Einsammeln, Befördern und Behandeln der Abfälle .....	8
§ 14	Formen des Einsammelns und Beförderns .....	8
§ 15	Getrenntsammlung von Abfällen .....	8
§ 16	Getrennte Einsammlung, Sortierung und stoffliche Verwertung von Verkaufsverpackungen durch die Dualen Systeme .....	9
§ 17	Zuteilung der Behältnisse im Holsystem .....	9
§ 18	Anforderungen an die Überlassung der Abfälle im Holsystem .....	10
§ 19	Abfuhrhythmus im Holsystem .....	12
§ 20	Anforderungen an die Überlassung der Abfälle im Bringsystem .....	12
§ 21	Getrenntsammlung von Gewerbeabfällen .....	12
§ 22	Benutzung der Abfallentsorgungsanlagen .....	13
II.	Gebühren .....	13
§ 23	Gebührenpflicht .....	13
III.	Schlussbestimmungen .....	13
§ 24	Überwachungsbefugnisse .....	13
§ 25	Ausschluss der Anlieferung zu den Entsorgungseinrichtungen, Schadenersatz .....	13
§ 26	Ordnungswidrigkeiten .....	14
§ 27	Anordnung für den Einzelfall und Zwangsmittel .....	14
§ 28	Inkrafttreten .....	14

## **SATZUNG**

### **über die Vermeidung, Verwertung und Beseitigung von Abfällen im Landkreis Hersfeld-Rotenburg (Abfallsatzung)**

vom 28.10.1993 (Inkrafttreten 11.12.1993); inkl. 1. Änderung vom 12.12.1995 (Inkrafttreten 23.12.1995), 2. Änderung vom 17.12.1997 (Inkrafttreten 01.01.1998), 3. Änderung vom 20.06.2000 (Inkrafttreten 01.07.2000), 4. Änderung vom 05.03.2002 (Inkrafttreten 01.04.2002), 5. Änderung vom 02.09.2002 (Inkrafttreten 24.09.2002), 6. Änderung vom 31.05.2007 (Inkrafttreten 01.07.2007), 7. Änderung vom 28.11.2007 (Inkrafttreten 01.01.2008), 8. Änderung vom 25.11.2008 (Inkrafttreten 01.01.2009), 9. Änderung vom 19.11.2009 (Inkrafttreten 01.12.2009), 10. Änderung vom 18.12.2012 (Inkrafttreten 01.01.2013), 11. Änderung vom 11.12.2014 (Inkrafttreten 01.01.2015), 12. Änderung vom 05.12.2016 (Inkrafttreten 01.01.2017), 13. Änderung vom 26.09.2018 (Inkrafttreten 01.01.2019).

Aufgrund

- der §§ 5, 19, 20, 51 und 93 Abs. 1 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 7. März 2005 (GVBl. I S. 142), geändert durch Gesetze vom 21. März 2005 (GVBl. I S. 218), vom 21. März 2005 (GVBl. I S. 229), vom 17. Oktober 2005 (GVBl. I S. 674), vom 21. Juli 2006 (GVBl. I S. 394), vom 14. Dezember 2006 (GVBl. I S. 666), vom 15. November 2007 (GVBl. I S. 757), vom 24. März 2010 (GVBl. I S. 119), vom 16. Dezember 2011 (GVBl. I S. 786), vom 27. Mai 2013 (GVBl. S. 218), vom 18. Juli 2014 (GVBl. S. 178), vom 28. März 2015 (GVBl. S. 158, ber. S. 188), vom 20. Dezember 2015 (GVBl. S. 618), Vom 15. September 2016 (GVBl. S. 167), vom 25. April 2018 (GVBl. S. 59),
- der §§ 1 bis 5 a, 10 des Hessischen Gesetzes über Kommunale Abgaben (HessKAG) in der Fassung vom 24. März 2013 (GVBl. S. 134), geändert durch Gesetz vom 20. Dezember 2015 (GVBl. S. 618),
- des § 8 Abs. 1 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (KGG) vom 16. Dezember 1969 (GVBl. I S. 307), geändert durch Gesetze vom 2. November 1971 (GVBl. I S. 253), vom 15. Mai 1974 (GVBl. I S. 241), vom 24. Juni 1978 (GVBl. I S. 420), vom 21. März 2005 (GVBl. I S. 218), vom 21. März 2005 (GVBl. I S. 229), vom 16. Dezember 2011 (GVBl. I S. 786), vom 21. November 2012 (GVBl. S. 436), vom 13. Dezember 2012 (GVBl. S. 622), vom 20. Dezember 2015 (GVBl. S. 618),
- des § 1 Abs. 6 und § 5 des Hessischen Ausführungsgesetzes zum Kreislaufwirtschaftsgesetz (HAKrWG) vom 6. März 2013 (GVBl. S. 80), geändert durch Gesetz vom 17. Dezember 2015 (GVBl. S. 636),
- des § 3 der Satzung des Abfallwirtschafts-Zweckverbandes Landkreis Hersfeld-Rotenburg (AZV) in der geltenden Fassung,

in Ausführung des Gesetzes zur Förderung der Kreislaufwirtschaft und Sicherung der umweltverträglichen Bewirtschaftung von Abfällen (Kreislaufwirtschaftsgesetz - KrWG) vom 24. Februar 2012 (BGBl. I S. 212), geändert durch Gesetze vom 8. April 2013 (BGBl. I S. 734, ber. S. 3753), vom 22. Mai 2013 (BGBl. I S. 1324), vom 20. Oktober 2015 (BGBl. I S. 1739), vom 20. November 2015 (BGBl. I S. 2071), vom 4. April 2016 (BGBl. I S. 569), vom 27. Juni 2017 (BGBl. I S. 1966) und vom 20. Juli 2017 (BGBl. I S. 2808) hat die Verbandsversammlung des Abfallwirtschafts-Zweckverbandes Landkreis Hersfeld-Rotenburg (AZV) in ihrer Sitzung am 26.09.2018 die folgende 13. Änderung der Abfallsatzung des Abfallwirtschafts-Zweckverbandes Landkreis Hersfeld-Rotenburg beschlossen:

## **I. Abfallentsorgung**

### **1 Abschnitt Allgemeine Vorschriften**

#### **§ 1 Begriffsbestimmungen im Sinne dieser Satzung**

- (1) Abfälle im Sinne dieser Satzung sind alle Stoffe oder Gegenstände, derer sich ihr Besitzer entledigt, entledigen will oder entledigen muss. Abfälle zur Verwertung sind Abfälle, die verwertet werden; Abfälle, die nicht verwertet werden, sind Abfälle zur Beseitigung.
- (2) Die Abfallentsorgung umfasst die Verwertung und Beseitigung von Abfällen. Dazu gehören insbesondere auch die Schadstoffminimierung sowie das Einsammeln, Befördern, Sortieren, Kompostieren, Behandeln, Lagern und Ablagern der Abfälle.
- (3) Grundstück ist jedes räumlich unmittelbar zusammenhängende Grundeigentum desselben Eigentümers, auch wenn es sich um mehrere Grundstücke oder Teile von Grundstücken im Sinne des Grundbuchrechts handelt. Rechtlich verbindliche, planerische Festlegungen sind zu berücksichtigen.
- (4) Grundstückseigentümern stehen Erbbauberechtigte, Nießbraucher und ähnlich zur Nutzung eines Grundstücks dinglich Berechtigte gleich. Von mehreren dinglich Berechtigten ist jeder berechtigt und verpflichtet; sie haften als Gesamtschuldner. Die Grundstückseigentümer werden von ihren Verpflichtungen, die sich aus dieser Satzung ergeben, nicht dadurch befreit, dass neben ihnen auch andere Anschluss- oder Überlassungspflichtige vorhanden sind.

- (5) Abfall aus privaten Haushaltungen (Hausmüll) ist Siedlungsabfall, der in privaten Haushalten im Rahmen der privaten Lebensführung anfällt, insbesondere in Wohnungen und zugehörigen Grundstücks- oder Gebäudeteilen sowie in vergleichbaren Anfallorten wie Wohnheimen oder Einrichtungen des betreuten Wohnens; hierunter fallen insbesondere Haushalts- und Küchenabfälle wie zum Beispiel Gemüse-, Obst- und Blumenabfälle, Papier/Pappe/Kartonagen, Textilien, Kunststoffe, Glas, Keramik, Asche, Schlacke, Ruß, Kehricht und dergleichen. Die in § 15 geregelte Trennpflicht des Abfalls aus privaten Haushaltungen ist zu beachten.
- (6) Gewerblicher Abfall (Gewerbeabfall) ist Siedlungsabfall aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen, insbesondere
1. gewerbliche und industrielle Abfälle, die Abfällen aus privaten Haushaltungen aufgrund ihrer Beschaffenheit und Zusammensetzung ähnlich sind oder zusammen mit diesen entsorgt werden können sowie
  2. Abfälle aus privaten und öffentlichen Einrichtungen mit Ausnahme der in Abs. (5) genannten Abfälle
- Die Trennpflichten nach § 21 sind zu beachten.
- (7) Bauschutt besteht aus festen Baustoffen, die überwiegend mineralische Bestandteile enthalten und vorwiegend beim Umbau, Neubau oder Abriss von Bauwerken anfallen (Beton, Mauerwerk, Ziegelschutt, Straßenaufbruch). Bauschutt gilt als unbelastet, wenn in ihm keine umwelt- und gesundheitsgefährdenden Stoffe enthalten sind oder die Grenzwerte relevanter rechtlicher Bestimmungen, insbesondere der Verordnung über Deponien und Langzeitlager (DepV) vom 27. April 2009 (BGBl. I S. 900), die zuletzt durch Artikel 2 der Verordnung vom 27.09.2017 (BGBl. S. 3465) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung, eingehalten werden. Werden diese Werte überschritten, gilt Bauschutt als belastet.
- (8) Boden (einschließlich Aushub von verunreinigten Standorten, Steine, Baggergut) ist natürlich gewachsenes, auch bereits verwendetes Erd- und Felsmaterial. Boden gilt als unbelastet, wenn in ihm keine umwelt- und gesundheitsgefährdenden Stoffe enthalten sind oder die Grenzwerte relevanter rechtlicher Bestimmungen, insbesondere der DepV, eingehalten werden. Werden diese Werte überschritten, gilt Boden als belastet. Ist aufgrund der Herkunft des Bodens und seiner augenscheinlichen und geruchlichen Beschaffenheit nicht davon auszugehen, dass eine Belastung vorliegt, so gilt er als unbelastet.
- (9) Baustellenabfälle sind Materialien wie Baustoffe, Bauzubehör, Teppichböden, Bodenbeläge, Sanitärkeramik oder Verpackungsreste, die beim Umbau, Neubau oder Abriss von Bauwerken anfallen.
- (10) Sperrmüll ist Abfall, der wegen seines Volumens (nicht Menge) oder seines Gewichtes auch nach zumutbarer Zerkleinerung das Ausmaß der 120-l Restmülltonne übersteigt. Dazu zählen insbesondere Haushaltsgegenstände und Möbel. Nicht zum Sperrmüll gehören insbesondere Baustellenabfälle und/oder ursprünglich fest mit dem Haus verbundene Materialien, wie z. B. Fensterrahmen, Holzdecken, Teppichböden (auch lose oder fest verlegt), Türen, Badewannen u. ä. sowie Kraftfahrzeuge aller Art. Deren Bestandteile sind ebenfalls grundsätzlich von der Sperrmüllabfuhr ausgeschlossen. Im Zweifelsfall entscheidet der AZV bei Abholung, welche Gegenstände zum Sperrmüll zählen. Die in § 15 geregelte Trennpflicht ist zu beachten.
- (11) Gefährliche Abfälle (Sonderabfälle) sind besonders überwachungsbedürftige Abfälle aus privaten Haushalten, Gewerbe- und Dienstleistungsbereichen, die in § 48 KrWG und in der Anlage zu § 2 Abs. 1 der Verordnung über das Europäische Abfallverzeichnis (Abfallverzeichnis-Verordnung AVV) genannt sind (mit einem Sternchen (\*) versehene Abfallarten). Sonderabfall ist folglich Abfall, der wegen seines Schadstoffgehaltes getrennt vom übrigen Abfall zu halten ist, insbesondere Pflanzenschutz- und Schädlingsbekämpfungsmittel, öl- oder lösungsmittelhaltige Stoffe, Farben und Lacke, Desinfektions- und Holzschutzmittel, Chemikalienreste, Batterien, Leuchtstoffröhren/Energiesparlampen, Säuren, Laugen und Salze sowie Arzneimittel (Sonderabfallkleinmengen). Zu Sonderabfällen zählen ebenfalls asbesthaltige Abfälle, Elektro- und Elektronikaltgeräte und Holzabfälle, die gefährliche Stoffe enthalten.
- (12) Pflanzliche Grünabfälle sind kompostierbare Garten- und Parkabfälle, die auf gärtnerisch genutzten Grundstücken, Garten- und Parkanlagen anfallen, wie z. B. Gemüse-, Obst- und Blumenabfälle im unverarbeiteten Zustand.
- (13) Bioabfälle sind biologisch abbaubare pflanzliche, tierische oder aus Pilzmaterialien bestehende
1. Garten- und Parkabfälle,
  2. Landschaftspflegeabfälle,
  3. Nahrungs- und Küchenabfälle aus Haushaltungen sowie

4. Abfälle aus sonstigen Herkunftsbereichen, die den in den Ziffern 1 bis 3 genannten Abfällen nach Art, Beschaffenheit oder stofflichen Eigenschaften vergleichbar sind.

## **§ 2 Zielsetzung und Aufgabe**

- (1) Im Rahmen der Förderung der Kreislaufwirtschaft zur Schonung der natürlichen Ressourcen und der Sicherung der umweltverträglichen Entsorgung von Abfällen nimmt der AZV folgende Aufgaben wahr:
  1. die Förderung der Abfallvermeidung,
  2. die Gewinnung von Stoffen aus Abfällen (stoffliche Verwertung),
  3. die Gewinnung von Energie aus Abfällen (energetische Verwertung) und
  4. die Beseitigung von Abfällen.
- (2) Die Aufgaben nach Abs. (1) umfassen auch die hierfür erforderlichen Maßnahmen des Bereitstellens, Überlassens, Einsammelns durch Hol- und Bringsysteme, Beförderns, Behandelns, Lagerns und Ablagerns.
- (3) Zu den Aufgaben gehört die Information und Beratung über Möglichkeiten der Vermeidung, Verwertung und Beseitigung von Abfällen (Abfallberatung).

## **§ 3 Abfallentsorgung durch den AZV**

- (1) Der AZV betreibt die Abfallentsorgung im Landkreis Hersfeld-Rotenburg nach Maßgabe des Kreislaufwirtschaftsgesetzes, des Hessischen Ausführungsgesetzes zum Kreislaufwirtschaftsgesetz und dieser Satzung als öffentliche Einrichtung. Diese bildet eine rechtliche, wirtschaftliche und organisatorische Einheit.
- (2) Abfallvermeidenden Maßnahmen wird prinzipiell Vorrang eingeräumt. Soweit eine Abfallvermeidung nicht möglich ist, ist die stoffliche oder energetische Abfallverwertung gemäß den gesetzlichen Vorgaben jeder sonstigen Entsorgung vorzuziehen. Der AZV berät Bürger, Inhaber von Gewerbebetrieben und Bauherren über die Möglichkeiten zur Vermeidung und Verwertung von Abfällen; er bestellt hierzu Abfallberater.
- (3) Zur Erfüllung der Aufgaben nach Abs. (1) und (2) kann sich der AZV ganz oder teilweise Dritter, insbesondere privater Unternehmen, bedienen.

## **§ 4 Maßnahmen des AZV zur Abfallvermeidung und Verwertung**

Der AZV wirkt bei der Gestaltung von Arbeitsabläufen in seinen Dienststellen und Einrichtungen und bei seinem sonstigen Handeln, insbesondere im Beschaffungs- und Auftragswesen und bei Bauvorhaben, vorbildhaft darauf hin, dass möglichst wenig Abfall entsteht. Dabei wird der AZV so weit als möglich Erzeugnisse berücksichtigen, die sich durch Langlebigkeit, Reparaturfreundlichkeit, Wiederverwendbarkeit oder Verwertbarkeit auszeichnen und zu entsorgungsfreundlicheren Abfällen führen. Bei Bauvorhaben und im Beschaffungswesen sind, soweit wie möglich, Baustoffe, Bauteile und Einrichtungen vorzusehen, die aus Reststoffen oder Abfällen hergestellt sind (Recyclingprodukte) oder Anteile von Recyclingprodukten enthalten.

## **§ 5 Mitwirkung der Gemeinden und des Kreises**

- (1) Die Gemeinden und der Kreis unterstützen den AZV im Wege der Amtshilfe bei der Erfüllung seiner Aufgaben nach dieser Satzung. Sie teilen ihm die tatsächlichen Umstände mit, die für den Anschlusszwang und die Gebührenberechnung erheblich sind.
- (2) Die in dieser Satzung vorgesehenen Auskünfte, Mitteilungen und Anmeldungen müssen von den Anschlusspflichtigen gegenüber dem AZV abgegeben werden.
- (3) Die kreisangehörigen Städte und Gemeinden und der Landkreis haben den AZV bei der Durchführung von Vermeidungs- und Verwertungsmaßnahmen auf ihrem Gebiet zu unterstützen. Sie haben insbesondere Grundstücke, Einrichtungen und Personal zur Erfassung von stofflich verwertbaren Abfällen bereitzustellen.
- (4) Die Kosten für die Leistungen der kreisangehörigen Städte und Gemeinden und des Landkreises nach Abs. (3) trägt der AZV.

## § 6 Ausnahmen der Abfallentsorgung durch den AZV

- (1) Von der Abfallentsorgung durch den AZV sind ausgeschlossen:
1. Gegenstände und Stoffe, die aufgrund ihrer besonderen Beschaffenheit das Abfuhrpersonal gefährden und/oder die Abfallentsorgungsanlagen bzw. -einrichtungen, insbesondere die Fahrzeuge, beschädigen können sowie selbstentzündliche, feuergefährliche oder explosionsgefährliche Stoffe (z.B. Feuerwerkskörper, Munition, Sprengkörper, Druckgasflaschen) und chemisch reaktive Substanzen (z.B. ungelöschter Kalk und Chlorkalk),
  2. Infektiöse Abfälle, die tatbestandlich von § 17 Abs. 1 des Gesetzes zur Verhütung und Bekämpfung von Infektionskrankheiten beim Menschen (Infektionsschutzgesetz – IfSG) erfasst sind,
  3. ethische Abfälle, insbesondere Körperteile und Organabfälle,
  4. Versuchstiere, soweit sie nicht bereits unter § 2 Abs. 2 KrWG fallen,
  5. die in § 2 Abs. 2 KrWG genannten Stoffe und Abfälle,
  6. Streu und Exkremente, durch die eine Übertragung von Krankheitserregern zu besorgen ist,
  7. Kraftfahrzeuge aller Art, Kfz-Anhänger und Fahrzeugteile mit wasser- und gesundheitsgefährdenden Inhaltsstoffen sowie Altreifen mit und ohne Felgen aus Gewerbe, Handel, Landwirtschaft und aus privaten Haushalten; ausgenommen sind Altreifen ohne Felgen aus privaten Haushalten mit einem Durchmesser von bis zu 65 cm,
  8. Jauche, Gülle, Mist und andere Abfälle aus der Tierhaltung (ausgenommen Kleintierhaltung),
  9. Abfälle, für die Rücknahmepflichten durch Rechtsverordnung nach § 25 KrWG eingeführt sind, soweit entsprechende Rücknahmeeinrichtungen zur Verfügung stehen – vorbehaltlich einer Mitwirkung nach § 25 Abs. 2 Nr. 4 KrWG,
  10. Klärschlämme und sonstige Schlämme aus gewerblicher und industrieller Produktion soweit die Trockensubstanz weniger als 35% und die Flügelscherfestigkeit weniger als 25 KN/m<sup>2</sup> beträgt,
  11. Flüssigkeiten jeder Art und
  12. gefährliche Abfälle aus Industrie, Gewerbe- und Dienstleistungsbereichen, die in Anlage zu § 2 Abs. 1 der Verordnung über das Europäische Abfallverzeichnis (Abfallverzeichnis-Verordnung AVV) genannt sind (mit einem Sternchen (\*) versehene Abfallarten) soweit diese nicht auf der Deponie abgelagert werden dürfen oder im Rahmen der Sonderabfall-Kleinmengensammlung erfasst werden,
- (2) Darüber hinaus kann der AZV im Einzelfall mit Zustimmung des Regierungspräsidiums Kassel Abfälle zur Beseitigung aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen, die nach Art, Menge oder Beschaffenheit nicht mit den in privaten Haushaltungen anfallenden Abfällen beseitigt werden können, oder bei denen die Sicherheit der umweltverträglichen Beseitigung im Einklang mit der Abfallwirtschaftsplanung des Landes durch einen anderen Entsorgungsträger oder Dritten gewährleistet ist, ganz oder teilweise von der Entsorgung ausschließen. Der AZV kann die Besitzer solcher Abfälle verpflichten, die Abfälle bis zur Entscheidung der zuständigen Abfallbehörde so zu lagern, dass das Wohl der Allgemeinheit nicht beeinträchtigt wird
- (3) Vom Einsammeln und Befördern durch den AZV sind ausgeschlossen:
1. Bau- und Abbruchabfälle und Boden (einschließlich Aushub von verunreinigten Standorten, Steine, Baggergut),
  2. Abfälle zur Beseitigung aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen (z. B. Industrie, Gewerbe- und Dienstleistungsbetrieben), die vom AZV entsorgt werden aber wegen ihrer Art oder Menge nicht in den zugelassenen Abfallbehältnissen gemäß § 17 gesammelt werden können,
  3. Sperrmüll, der haushaltsübliche Mengen (3 m<sup>3</sup>) überschreitet,
  4. Klärschlamm, sonstige Schlämme sowie Sandfang- und Rechengut und
  5. sonstige Abfälle, die mit Zustimmung der zuständigen Behörde im Einzelfall wegen ihrer Art und Menge vom Einsammeln und Befördern durch den AZV ausgeschlossen worden sind.

- (4) Soweit Abfälle vom Einsammeln und Befördern durch den AZV nach Abs. (3) ausgeschlossen sind, dürfen sie ohne besondere schriftliche Vereinbarung mit dem AZV weder der Müllabfuhr übergeben, noch in die Sammelbehälter eingegeben werden. Abs. (5) Satz 2 und 3 gelten entsprechend. Der Besitzer, dessen Abfälle vom Einsammeln und Befördern ausgeschlossen sind, ist nach Maßgabe dieser Satzung verpflichtet, die bei ihm angefallenen Abfälle im Wege der Selbstanlieferung unmittelbar den dafür zugelassenen Anlagen (Abfallbehandlungsanlagen/Umschlagstationen) zum Zwecke der Verwertung, des Behandeln, Lagerns und Ablagerns zu überlassen. Der Besitzer kann sich zur Erfüllung dieser Pflicht Dritter bedienen, in diesem Falle ist auch der Dritte Besitzer.
- (5) Soweit Abfälle darüber hinaus vom Behandeln, Lagern und Ablagern durch den AZV ausgeschlossen sind (Abs. (1)), dürfen sie diesem auch nicht im Wege der Selbstanlieferung überlassen werden. Geschieht dies dennoch, so kann der AZV von dem Selbstanlieferer neben dem Ersatz des ihm entstehenden Schadens wahlweise die Rücknahme der Abfälle oder die Erstattung derjenigen Aufwendungen verlangen, die er für eine unschädliche Entsorgung der Abfälle getätigt hat. Die von der Entsorgung ausgeschlossenen Abfälle hat der Besitzer nach den abfallrechtlichen Bestimmungen in eigener Verantwortung zu entsorgen. Der AZV gibt über die Entsorgungswege auf Anfrage Auskunft.
- (6) Bei Zweifeln darüber, ob und inwieweit ein bestimmter Stoff vom AZV zu entsorgen ist, entscheidet der AZV, ggf. im Einvernehmen mit dem Regierungspräsidium Kassel. Dem AZV ist auf Verlangen nachzuweisen, dass es sich nicht um einen von der kommunalen Entsorgung ganz oder teilweise ausgeschlossenen Stoff handelt; die Kosten hierfür hat der Nachweispflichtige zu tragen.
- (7) Von der Entsorgung nicht ausgeschlossen sind Abfälle, die gem. § 1 Abs. 4 HAKrWG einzusammeln sind.

## **§ 7 Benutzungsrecht**

- (1) Zur Benutzung der öffentlichen Entsorgungs- und Verwertungseinrichtungen des AZV sind berechtigt:
  1. Die Eigentümer von Grundstücken im Kreisgebiet, auf denen Abfälle anfallen. Den Grundstückseigentümern stehen Erbbauberechtigte, Nießbraucher, Mieter und sonstige zur Nutzung des Grundstücks Berechtigte gleich.
  2. Die kreisangehörigen Städte und Gemeinden für ihr Gebiet, soweit diese Satzung nichts anderes bestimmt.
- (2) Der Abfallbesitzer, dessen Abfälle vom Einsammeln und Befördern ausgeschlossen sind, hat nach Maßgabe dieser Satzung das Recht, die bei ihm anfallenden Abfälle dem AZV zum Zwecke der Verwertung, des Behandeln, Lagerns und Ablagerns nach Maßgabe dieser Satzung zu überlassen.
- (3) Das Benutzungsrecht für das Entsorgungszentrum Hersfeld-Rotenburg wird darüber hinaus in einer gesonderten Benutzungssatzung geregelt.

## **§ 8 Anschluss- und Benutzungszwang**

- (1) Die Grundstückseigentümer und Miteigentümer eines Grundstückes im Kreisgebiet sind verpflichtet, ihr Grundstück an die öffentliche Abfallentsorgungseinrichtung des AZV anzuschließen (Anschlusszwang). Bei Grundstücken, die nicht von privaten Haushaltungen zu Wohnzwecken genutzt werden, gilt dies nur, wenn Abfälle zur Beseitigung anfallen. Bei diesen Grundstücken sind neben den Grundstückseigentümern auch die Erzeuger und Besitzer der Abfälle anschlusspflichtig.
- (2) Die Anschlusspflichtigen und sonstigen zur Nutzung des Grundstücks Berechtigten, insbesondere Mieter, Pächter und Betriebsinhaber, haben den gesamten auf ihren Grundstücken oder sonst bei ihnen anfallenden Siedlungsabfall, der nicht von der Entsorgungspflicht nach § 6 Abs. (1) oder (2) ausgeschlossen ist, nach Maßgabe dieser Satzung der öffentlichen Abfallentsorgungseinrichtung des AZV zu überlassen (Benutzungszwang). Bei Grundstücken, die nicht von privaten Haushaltungen genutzt werden, gilt dies nur für Abfälle zur Beseitigung.
- (3) Soweit Grundstücke gemäß dieser Satzung vom Anschluss- und Benutzungszwang ausgenommen sind, ist das Anschluss- und/oder Benutzungsrecht eingeschränkt.

## **§ 9 Befreiung**

- (1) Vom Anschluss- und Benutzungszwang kann auf schriftlichen Antrag befreit werden,

1. soweit der Eigentümer nachweist, dass er Abfälle aus privaten Haushaltungen auf dem von ihm zur privaten Lebensführung genutzten Grundstück, ordnungsgemäß und schadlos gemäß § 17 Abs. 1 Satz 1 KrWG verwertet,
  2. für pflanzliche Abfälle, deren Beseitigung gemäß der Verordnung über die Beseitigung von pflanzlichen Abfällen außerhalb von Abfallbeseitigungsanlagen vom 17.03.1975 (GVBl. I., S. 48) zugelassen ist,
  3. soweit der Eigentümer oder sonst zur Nutzung Berechtigte nachweist, dass auf einem nicht zu Wohnzwecken genutzten Grundstück keine Abfälle zur Beseitigung anfallen oder
  4. soweit der Eigentümer oder sonst zur Nutzung Berechtigte eines Grundstücks, auf dem Gewerbeabfälle anfallen können, das nicht zu Wohnzwecken genutzt wird, die Abfälle in eigenen Anlagen beseitigt (Eigenbeseitigung) und überwiegende öffentliche Interessen eine Überlassung an den AZV nicht erfordern.
- (2) Die Voraussetzungen für eine Befreiung nach Abs. (1) sind im Antrag zu erläutern und durch geeignete Unterlagen und Nachweise zu belegen. Die Befreiung im Einzelfall wird unter Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs schriftlich erteilt und kann mit Bedingungen und Auflagen verbunden sowie befristet werden. Der Nachweis ist rechtzeitig zu erbringen, bevor etwaiger Abfall das Grundstück des Antragsbefugten verlässt.

### **§ 10Auskunfts-, Mitwirkungs- und Duldungspflichten**

- (1) Die Anschlusspflichtigen und die sonstigen zur Nutzung des Grundstücks Berechtigten müssen dem AZV oder einer von ihm bestimmten Stelle für jedes anschlusspflichtige Grundstück die für die Abfallentsorgung und die Gebührenberechnung wesentlichen Umstände mitteilen. Dazu gehören insbesondere Angaben über den Grundstückseigentümer oder die sonstigen in § 8 Abs. (2) und (3) genannten Berechtigten, die Anzahl der Personen, die das Grundstück benutzen, sowie über die Art, die Beschaffenheit und die Menge der Abfälle, die dem AZV überlassen werden. Wenn sich die in den Sätzen 1 und 2 genannten Gegebenheiten ändern, oder wenn auf einem Grundstück erstmals Abfälle anfallen, haben die Anschlusspflichtigen unaufgefordert und unverzüglich entsprechende Mitteilungen zu machen. Wechselt der Grundstückseigentümer, so sind sowohl der bisherige als auch der neue Eigentümer verpflichtet, dem AZV unverzüglich den Rechtsübergang anzuzeigen.
- (2) Für Grundstücke, die gewerblichen oder gleichgestellten Zwecken dienen und für Grundstücke, die sowohl hierzu als auch zu Wohnzwecken dienen (gemischt genutzte Grundstücke), ist neben dem Grundstückseigentümer auch der Betriebsinhaber zu den Meldungen nach Abs. (1) verpflichtet.
- (3) Unbeschadet des Absatzes (1) kann die Gemeinde, der AZV oder eine von ihm bestimmte Stelle von den Anschluss- und Benutzungspflichtigen jederzeit Auskunft über die für die Abfallentsorgung und Gebührenberechnung wesentlichen Umständen verlangen.
- (4) Der AZV kann selbst oder durch beauftragte Dritte die chemisch-physikalische Beschaffenheit von Abfällen untersuchen oder untersuchen lassen, wenn schädliche Verunreinigungen zu besorgen sind, die eine Entsorgung der Abfälle in den Anlagen des AZV erschweren können. Die Besitzer der Abfälle sind zur Duldung der Untersuchungen verpflichtet und tragen die Untersuchungskosten. Ist der Besitzer nicht ermittelbar, haftet der Anschlusspflichtige.
- (5) Unternehmen, die als Geschäftszweck Abfälle im Auftrag von Überlassungspflichtigen einsammeln, befördern und an den Anlagen des AZV anliefern (gewerbliche Anlieferer), müssen die Bestimmungen der Verordnung über die Nachweisführung bei der Entsorgung von Abfällen (Nachweisverordnung) vom 20. Oktober 2006 (BGBl. I S. 2298), die durch Artikel 11 Abs. 11 des Gesetzes vom 18. Juli 2017 (BGBl. I S. 2745) geändert worden ist beachten; verletzt der gewerbliche Anlieferer seine Pflichten aus der Nachweisverordnung, kann der AZV die Annahme der Abfälle ablehnen.

### **§ 11Störungen in der Abfallentsorgung**

- (1) Wird die Abfallentsorgung infolge höherer Gewalt, behördlicher oder gerichtlicher Verfügungen, Betriebsstörungen, betriebsnotwendiger Arbeiten oder sonstiger betrieblicher Gründe vorübergehend eingeschränkt, unterbrochen oder verspätet durchgeführt, so besteht kein Anspruch auf Gebührenminderung oder Schadenersatz. Die unterbliebenen Maßnahmen werden nach Maßgabe der tatsächlichen Möglichkeiten so bald wie möglich nachgeholt.
- (2) Die bereits zur Abfuhr bereitgestellten Abfälle sind bei Störungen im Sinne des Absatzes (1), die länger als einen Tag andauern, von den nach § 8 Abs. (2) und (3) Verpflichteten oder dessen Beauftragten spätestens am nächsten Tag wieder zurückzunehmen. Müllbehälter sind an ihren gewöhnlichen Standplatz zurückzustellen. In diesen Fällen wird der Tag der Ersatzabfuhr bekannt gemacht.

## **§ 12 Eigentumsübertragung**

- (1) Der Abfall geht mit der Überlassung in einem Sammelbehälter bzw. einer sonstigen Sammeleinrichtung oder mit der Bereitstellung zur Abholung in das Eigentum des AZV über. Wird Abfall durch die Besitzer oder für diesen durch einen Dritten zu einer Abfallentsorgungseinrichtung des AZV gebracht, geht der Abfall mit dem gestatteten Abladen in das Eigentum des AZV über. Im Abfall gefundene Wertgegenstände werden als Fundsachen behandelt. Im Übrigen gelten die Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuches.
- (2) Der AZV ist nicht verpflichtet, im Abfall nach verlorenen Gegenständen suchen zu lassen.

## **§ 13 Abfallentsorgungsanlagen**

- (1) Zugelassene Abfallentsorgungsanlagen sind die vom AZV oder in seinem Auftrage von einem Dritten betriebenen Deponien, Umladestationen und Entsorgungsanlagen. Zentrale Entsorgungsanlage des AZV ist das „Entsorgungszentrum Hersfeld-Rotenburg“ in der Gemarkung Meckbach der Gemeinde Ludwigsau.
- (2) Abfallentsorgungsanlagen sind auch ggf. vorhandene Anlagen zur Behandlung pflanzlicher Grünabfälle.
- (3) Zulassungen, Erweiterungen und Einschränkungen der Abfallentsorgungsmöglichkeiten werden vom AZV öffentlich bekanntgemacht.
- (4) Die vom jeweiligen Betreiber der Abfallentsorgungsanlage allgemein oder für den Einzelfall getroffenen Anordnungen sind von dem Benutzungspflichtigen zu beachten.

## **2 Abschnitt Einsammeln, Befördern und Behandeln der Abfälle**

### **§ 14 Formen des Einsammelns und Beförderns**

- (1) Die vom AZV zu entsorgenden Abfälle werden eingesammelt und befördert
  1. durch den AZV oder durch von ihm beauftragte Dritte, insbesondere private Unternehmen,
    - a) im Rahmen eines Holsystems (§ 17 bis § 19) oder
    - b) im Rahmen eines Bringsystems (§ 20),
  2. durch den Besitzer selbst oder durch von ihm Beauftragte (§ 21).
- (2) Beim Holsystem werden die Abfälle in zugelassenen Behältnissen getrennt nach Abfallfraktionen, oder außerhalb von Behältnissen getrennt nach Einzelstoffen am Anfallgrundstück abgeholt.
- (3) Beim Bringsystem werden die Abfälle in jedermann zugänglichen Sammelbehältern, die in zumutbarer Entfernung für die Abfallbesitzer bereitgestellt werden, oder in zentralen Sammeleinrichtungen erfasst.

### **§ 15 Getrenntsammlung von Abfällen**

- (1) Abfälle sind gem. Abs. (2) bis (5) getrennt bereit zu stellen.
- (2) Dem Holsystem unterliegen:
  1. Bioabfälle,
  2. Hausmüll und Gewerbeabfall (Abfälle, die nicht nach den Abs. (3) bis (5) getrennt erfasst werden),
  3. Papier/Pappe/Kartonagen.
- (3) Dem Holsystem auf Abruf unterliegen:
  1. sperrige Abfälle (Sperrmüll) und
  2. Kühlgeräte und Elektro- und Elektronikgroßgeräte aus privaten Haushaltungen.



- (4) Es werden nur haushaltsübliche Mengen (bis 3 m<sup>3</sup>) der Abfälle nach Abs. (3) im Holsystem entsorgt, Totalentrümpelungen oder Haushaltsauflösungen sind von der Sperrmüllabfuhr ausgeschlossen und müssen vom Erzeuger in eigener Verantwortung ordnungsgemäß entsorgt oder der Wiederverwendung zugeführt werden.
- (5) Dem Bringsystem unterliegen:
1. Kompostierbare, pflanzliche Gartenabfälle, die nach Größe und/oder Menge nicht in die nach § 17 Nr. 1 zur Verfügung gestellten Behältnisse passen,
  2. wegen ihres Schadstoffgehaltes getrennt vom Hausmüll zu entsorgende Abfälle (Sonderabfall-Kleinmengen, § 1 Abs. (11)) sowie
  3. Altreifen, sofern sie nicht gemäß § 6 Abs. (1) Ziff. 7 von der Entsorgung ausgeschlossen sind.

#### **§ 16 Getrennte Einsammlung, Sortierung und stoffliche Verwertung von Verkaufsverpackungen durch die Dualen Systeme**

- (1) Die getrennte Einsammlung, Sortierung und stoffliche Verwertung von Verkaufsverpackungen regelt das Verpackungsgesetz in der jeweils aktuellen Fassung. Die Dualen Systeme sind Träger und Betreiber dieses Systems. Sie sammeln im Holsystem Verkaufsverpackungen aus:
1. Glas,
  2. Metall,
  3. Papier/Pappe/Kartonagen,
  4. Kunst- und Verbundstoffe
- (2) Die verwertbaren Abfälle nach Abs. (1) Nr. 1, 2 und 4 sind als Bündelsammlungen bzw. Straßensammlungen zu sammeln und an den Abfuhrtagen zur Abfuhr unter Beachtung der weiteren Regelungen dieser Satzung bereitzustellen. Die verwertbaren Abfälle nach Abs. (1) Nr. 3 sind in den Behältern nach § 17 Nr. 3 zu sammeln und an den Abfuhrtagen zur Abfuhr unter Beachtung der weiteren Regelungen dieser Satzung bereitzustellen.

#### **§ 17 Zuteilung der Behältnisse im Holsystem**

Der AZV stellt den Anschlusspflichtigen folgende Abfallbehältnisse zur Verfügung:

1. Für Bioabfälle:
  - a) Fahrbare Sammelgefäße aus Kunststoff (brauner oder schwarzer Korpus mit braunem Deckel) mit 120 l oder 240 l Volumen (braune Tonne).
  - b) Für Bioabfälle wird jedem Grundstück, das zu privaten Wohnzwecken genutzt wird, je mindestens ein 120 Liter Bioabfallbehältnis zugeteilt. Größere oder zusätzliche Behältnisse können auf Antrag bestellt werden.

Soweit eine Eigenkompostierung für alle auf dem Grundstück anfallenden kompostierbaren Bioabfälle und eine Eigenverwertung der selbst hergestellten Bioabfallkomposte auf dem Grundstück, auf dem sie anfallen, nachweislich vorgenommen wird, ist ein Abfallbehältnis für diese Stoffe auf Antrag entbehrlich. Auf Antrag der betroffenen Anschlusspflichtigen können für benachbarte Grundstücke gemeinsame Behältnisse für Bioabfälle zugelassen werden, wenn die Anschlusspflichtigen durch schriftliche Erklärung gegenüber dem AZV einen Verantwortlichen benennen. Im Übrigen gilt § 1 Abs. (4) Satz 3 entsprechend. Auf Antrag eines betroffenen Anschlusspflichtigen wird die gemeinsame Benutzung eines Abfallgefäßes wieder aufgehoben;

2. Für Restmüll:
  - a) graue, fahrbare Sammelgefäße aus Kunststoff mit 120 l oder 240 l Volumen.
  - b) fahrbare Sammelgefäße aus Kunststoff
    - mit 1.100 l Volumen,
    - mit 2.500 l Volumen,
    - mit 5.000 l Volumen.
  - c) Papiermüllsäcke mit 50 l Volumen sind für vorübergehend zusätzliche Abfallmengen zugelassen. Außerdem können auf schriftlichen Antrag des Gebührenpflichtigen Grundstücke, auf denen nur eine Person

wohnt und Ferienhäuser mit Papiermüllsäcken mit 50-l-Volumen anstelle der unter Buchstabe a) und b) genannten Abfallbehältern veranlagt werden.

- d) Auf Antrag der betroffenen Anschlusspflichtigen können für unmittelbar angrenzende Grundstücke gemeinsame Behältnisse für Restmüll zugelassen werden, wenn die Anschlusspflichtigen durch schriftliche Erklärung gegenüber dem AZV einen Verantwortlichen benennen. Dabei ist von jedem Grundstück die Grundgebühr zu erheben. Im Übrigen gilt § 1 Abs. (4) Satz 3 entsprechend. Auf Antrag eines betroffenen Anschlusspflichtigen wird die gemeinsame Benutzung eines Restmüllgefäßes wieder aufgehoben.
  - e) Für sonstige bebaute und zum Aufenthalt von Personen bestimmte, aber nicht ständig bewohnte Grundstücke (z.B. Wochenendhäuser, Ferienwohnungen) gilt, dass die Abfälle in den vom AZV Landkreis Hersfeld-Rotenburg zugelassenen Abfallbehältnissen zur Abfuhr an die ihm bestimmten Aufstellplätze bereit zu stellen sind. Für diese Grundstücke kann der AZV auch gemeinsame Abfallbehältnisse mit entsprechend größerer Kapazität aufstellen. Der AZV bestimmt im Einzelfall, welche Abfallbehältnisse vorzuhalten sind. Die Gebühren richten sich nach den jeweiligen monatlichen Leerungen und werden auf alle Hauseigentümer gleichermaßen umgelegt.
3. Für Papier/Pappe/Kartonagen:
- a) fahrbare Müllgroßbehälter aus Kunststoff (blau oder schwarzer Korpus mit blauem Deckel) und 240 l Volumen.
  - b) auf Antrag und nach Prüfung durch den AZV fahrbare Müllgroßbehälter aus Kunststoff (blau oder schwarzer Korpus mit blauem Deckel) und 120 l Volumen oder Müllgroßbehälter (blau oder schwarzer Korpus mit blauem Deckel) und 1.100 l Volumen.

Der AZV stellt nur Behälter, die normgerecht und mit den Abfuhrfahrzeugen kompatibel sind. Andere als die vom AZV gestellten Behälter können zur Abfuhr nicht angenommen werden.

### **§ 18 Anforderungen an die Überlassung der Abfälle im Holsystem**

- (1) Die überlassenen Behältnisse sind schonend und sachgemäß zu behandeln. Die Anschlusspflichtigen haben die Abfallbehältnisse betriebsbereit und in hygienisch einwandfreiem Zustand zu halten und dafür zu sorgen, dass diese den zur Nutzung des anschlusspflichtigen Grundstücks Berechtigten zugänglich sind und von ihnen regelmäßig und ordnungsgemäß benutzt werden können.
- (2) Beschädigungen oder Verluste von Abfallbehältnissen sind dem AZV unverzüglich anzuzeigen. Für Schäden, die der Anschlusspflichtige oder der Nutzer durch unsachgemäßen Gebrauch oder vorsätzliche Zerstörung an den überlassenen Abfallbehältnissen zu verantworten hat, haftet der Anschlusspflichtige.
- (3) Die Abfallbehältnisse nach § 17 Nr. 1 dürfen nur zur Aufnahme von Bioabfällen, die Abfallbehältnisse nach § 17 Nr. 2 nur für die Aufnahme von Hausmüll oder hausmüllähnlichem Gewerbeabfall und die Abfallbehältnisse nach § 17 Nr. 3 nur für die Aufnahme von Papier/Pappe/Kartonagen verwendet werden.
- (4) Die Behältnisse dürfen nur so befüllt werden, dass ihre Deckel gut schließen und flach aufliegen, damit eine spätere ordnungsgemäße Leerung mit den technischen Einrichtungen der eingesetzten Sammelfahrzeuge möglich ist. Falls der Deckel nicht ordnungsgemäß geschlossen ist, hat der AZV oder der beauftragte Dritte keine Verpflichtung das betreffende Gefäß zu entsorgen. Die Gefäße sind ferner so zu befüllen, dass beim Entleerungsvorgang der Inhalt problemlos durch die Schwerkraft restlos herausfällt. Lassen sich die Gefäße nicht mit den technischen Einrichtungen der eingesetzten Sammelfahrzeuge leeren, besteht kein Anspruch auf eine erneute oder zusätzliche Entleerung oder eine Gebührenminderung. Abfallsäcke dürfen nur zugebunden zur Abfuhr bereitgestellt werden. Die Behältnisse dürfen nur bis zu folgenden Nutzlastgrenzen befüllt werden:  
  
Sammelgefäße mit 120 l Volumen = 50 kg  
Sammelgefäße mit 240 l Volumen = 100 kg  
Sammelgefäße mit 1.100 l Volumen = 350 kg.
- (5) Abfälle dürfen nicht in Abfallbehältnisse eingepresst, eingestampft oder in ihnen verbrannt werden. Es ist nicht gestattet, leicht entzündliche, brennende, glühende, heiße, flüssige oder metallische Abfälle, Abfälle, die das Entleeren erschweren und Abfälle, die von der Entsorgung und vom Einsammeln und Befördern durch den AZV nach § 6 Abs. (1) und (2) ausgeschlossen sind, in Abfallbehältnisse oder Abfallsäcke zu füllen. Auf die Gefahr einer Explosion durch leichtentzündliche Stoffe (Benzin, Verdünnungen, mit solchen Stoffen getränktes Putzmaterial u. ä.) wird hingewiesen.
- (6) Die Abfallbehältnisse nach § 17 sind am Abfuhrtag von den Anschlusspflichtigen geschlossen bis spätestens 6:00 Uhr am äußersten Straßen- bzw. Gehsteigrand der mit den Sammelfahrzeugen nächstbefahrbaren öffentlichen Straße so aufzustellen, dass das Müllsammelfahrzeug den Bereitstellungsplatz gefahrlos erreichen

kann, und die Behältnisse vom Abfuhrpersonal ohne Schwierigkeiten und Zeitverlust entleert bzw. abgefahren werden können. Sie sind so aufzustellen, dass sie nicht unnötig angehoben werden müssen. Der Fahrzeug- und Fußgängerverkehr darf durch die Aufstellung der Abfallbehältnisse nicht oder nicht mehr als notwendig und vertretbar beeinträchtigt oder gefährdet werden. Die Behältnisse sind am Tage der Leerung von den Anschlusspflichtigen wieder an den Standplatz zurückzubringen. Anschlusspflichtige, deren Grundstücke nicht an öffentlichen Straßen und Wegen anliegen oder deren Grundstücke wegen ihrer Lage oder der Verkehrsverhältnisse mit den jeweils eingesetzten Sammelfahrzeugen nicht oder nur unter erschwerten Umständen entsorgt werden können, müssen die Abfälle zu den Abfuhrzeiten an der Mündung der jeweiligen Grundstückszufahrt oder, falls diese nur über einen Privatweg zu erreichen ist, an der Einmündung zur nächstgelegenen mit Sammelfahrzeugen befahrbaren öffentlichen Straße zur Abfuhr bereitstellen. Das gleiche gilt, wenn Grundstücke aus sonstigen Gründen, z.B. bei Straßensperrungen oder Baumaßnahmen, nicht angefahren werden können.

- (7) Die Standplätze der Behältnisse sind von den Anschlusspflichtigen sauber zu halten. Nach Abholung der bereitgestellten Abfälle sind verschmutzte Flächen durch den Anschlusspflichtigen oder dessen Beauftragten unverzüglich zu säubern. Werden Gegenstände zur Abfuhr bereitgestellt, für die eine Abholung nicht beantragt wurde oder die nach dieser Satzung nicht dem Holsystem unterliegen, hat der Anschlusspflichtige selbst oder dessen Beauftragter unverzüglich eine geordnete Entsorgung vorzunehmen.
- (8) Sperrmüll nach § 15 Abs. (3) Nr. 1 wird viermal im Jahr vom AZV oder dessen Beauftragten zum besonders vereinbarten Zeitpunkt nach dem Abrufsystem jeweils am Straßenrand im Bereich des Grundstückes abgeholt. Der AZV oder dessen Beauftragter bestimmt den jeweiligen Abholzeitpunkt; er teilt ihn dem Besitzer mindestens eine Woche vor Abholung mit. Nicht angemeldeter Sperrmüll wird nicht entsorgt. Von der Abholung ausgenommen ist, unbeschadet des § 6 Abs. (1), Sperrmüll, der wegen seines Volumens (nicht Menge) oder seines Gewichts nicht mit den technischen Einrichtungen an den eingesetzten Sammelfahrzeugen verladen werden kann, oder der die technischen Einrichtungen an den zur Sammlung eingesetzten Fahrzeugen stören oder beschädigen kann. Ebenfalls von der Sperrmüll-Abholung ausgenommen sind Abfälle, die gem. § 15 entweder im Hol- oder Bringsystem gesondert zur Abfuhr bereitgestellt oder zu den Sammelstellen oder Sammeleinrichtungen verbracht werden müssen. Die Besitzer haben den Sperrmüll am Tage der Abfuhr rechtzeitig zur Abholung bereitzustellen. Von privat transportierter Sperrmüll, der haushaltsübliche Mengen überschreitet und Sperrmüll, der von gewerblichen Betrieben im Auftrag Dritter transportiert wird, kann darüber hinaus gebührenpflichtig an die vom AZV betriebenen Abfallentsorgungsanlagen angeliefert werden. Für den Holzanteil und den restlichen Anteil des Sperrmülls stehen entsprechende Container zur Verfügung, die von den Anliefernden genutzt werden müssen. § 20 gilt entsprechend. Haushaltsübliche Sperrmüllmengen (bis 3 m<sup>3</sup>) gemäß § 15 Abs. (3) Nr. 1 können von privat über die Abholung nach dem Abrufsystem hinaus 4 mal pro Jahr per Selbstanlieferung mit einer Nutzeridentifizierung (Personalausweis oder aktueller Gebührenbescheid) kostenlos auf dem „Entsorgungszentrum Hersfeld-Rotenburg“ angeliefert werden. Auch hier sind die getrennten Container für Altholz und Restsperrmüll zu nutzen.
- (9) Haushaltsübliche Elektro- und Elektronikgroß- und Kühlgeräte nach § 15 Abs. (3) Nr. 2 werden vom AZV oder dessen Beauftragten abgeholt, wenn der Besitzer dies unter Angabe von Art und Menge beantragt. Der AZV oder dessen Beauftragter bestimmt den jeweiligen Abholzeitpunkt; er teilt ihn dem Besitzer mindestens eine Woche vor Abholung mit. Die Elektro- und Elektronikgroß- und Kühlgeräte sind am Abholtag bereitzustellen; die Kühlgeräte so, dass in ihnen enthaltene Flüssigkeiten nicht auslaufen oder enthaltene Gase nicht in die Atmosphäre entweichen können. Haushaltsübliche Elektro- und Elektronikgroß- und Kühlgeräte nach § 15 Abs. (3) Nr. 2 können auch bei den bekanntgemachten Annahmestellen abgegeben werden.
- (10) Bei Verstößen gegen die Anforderungen an die Überlassung der Abfälle ist der AZV oder der beauftragte Dritte berechtigt, die Einsammlung der Abfälle zu verweigern.
- (11) Der AZV kann nach pflichtgemäßem Ermessen bestimmen, welche und wie viele Behälter vorzuhalten sind. Auf schriftlichen Antrag stellt der AZV weitere Behälter zur Verfügung. Wird festgestellt, dass die vorhandenen festen Abfallbehälter für die Aufnahme des regelmäßig anfallenden Abfalls nicht ausreichen und sind zusätzliche Abfallbehälter nicht beantragt worden, so haben die Anschluss- und Benutzungs-pflichtigen nach Anordnung durch den AZV die erforderlichen zusätzlichen bzw. größeren Abfallbehälter entgegenzunehmen und zu benutzen. Die vorhandenen festen Abfallbehälter reichen in der Regel dann nicht aus, wenn an zwei aufeinanderfolgenden Entleerungsterminen festgestellt wird,
  1. dass der Abfallbehälter so gefüllt ist, dass sich der Deckel nach Abs. (4) nicht mehr schließen lässt,
  2. gegen Abs. (5) verstoßen wurde oder
  3. dass Abfälle neben den Abfallbehältern liegen.

## **§ 19 Abfuhrhythmus im Holsystem**

- (1) Bioabfall und Restmüll werden grundsätzlich im vierzehntägigen Rhythmus abgefahren. Die Abholung von Bioabfall und Restmüll erfolgt in der Regel im Wechsel, d.h. in einer Woche Bioabfall, in der darauf folgenden Woche Restmüll, dann wieder Bioabfall usw. Abfälle nach § 15 Abs. (2) Nr. 3 (Papier/Pappe/Kartonagen) und § 16 Abs. (1) (Verkaufsverpackungen aus Glas, Metall, Papier, Kunst- und Verbundstoffen) werden monatlich abgefahren. Der für die Abholung vorgesehene Wochentag wird in einem jährlich erscheinenden Abfahrplan vom AZV bekanntgegeben.
- (2) Der AZV kann im Einzelfall oder generell für bestimmte Abfallarten oder Abfuhrbereiche eine längere oder kürzere Abfuhrfolge festlegen oder deren Rhythmus verschieben.
- (3) Muss der Zeitpunkt der Abholung gem. Abs. (1) oder (2) verlegt werden, wird dies öffentlich bekannt gemacht. Unterbleibt dies, können hieraus keine Rechtsansprüche abgeleitet werden.

## **§ 20 Anforderungen an die Überlassung der Abfälle im Bringsystem**

- (1) Sofern Annahmestellen für pflanzliche Grünabfälle und andere Siedlungsabfälle zur Verwertung aus Haushalten bei den Städten und Gemeinden bestehen, können die vorgenannten Abfälle zum Zwecke der ortsnahe Entsorgung dorthin gebracht und dem Recyclingpersonal zur Zwischenlagerung überlassen werden. Für den ordnungsgemäßen Ablauf und Zustand dieser Annahmestellen sind allein die Städte und Gemeinden zuständig. Die Öffnungszeiten regeln sich nach den ortsüblichen Belangen der Städte und Gemeinden. Die auf den vorgenannten Annahmestellen gesammelten Abfälle aus Haushalten sind dem AZV auf dem Entsorgungszentrum Hersfeld-Rotenburg („Am Mittelrück“) zur weiteren Verwertung (ggf. gebührenpflichtig) anzudienen.
- (2) Die in § 15 Abs. (5) Nr. 2 aufgeführten Abfälle (Sonderabfälle in Kleinmengen) sind dem Personal bei der mobilen Schadstoff-Kleinmengensammlung in verschlossenen und dichten Behältnissen zu übergeben. Die Abgabe hat getrennt nach den jeweiligen Abfallstoffen zu erfolgen. Angaben über die zugelassenen Abfallarten und Abfallmengen erteilt der AZV. Die jeweiligen Standorte und Annahmezeiten der mobilen Schadstoff-Kleinmengensammlung und der stationären Sammelstelle werden vom AZV bekanntgegeben.

## **§ 21 Getrenntsammlung von Gewerbeabfällen**

- (1) Gewerbeabfälle werden, sofern sie keiner Verwertung nach der GewAbfV zugeführt werden, wie Hausmüll entsprechend dieser Satzung entsorgt, sofern diese in den in § 17 genannten Behältnissen gesammelt werden können. Die Vorschriften über die Hausmüllabfuhr (§ 15 - § 20) gelten entsprechend. Ferner sind die Absätze (3) bis (5) zu beachten. Soweit sich das Volumen nicht feststellen lässt (z.B. Grundstücksnutzung durch Haushalte und Gewerbebetriebe), wird es vom AZV verbindlich geschätzt.
- (2) Gewerbeabfälle, die keiner Verwertung nach der GewAbfV zugeführt werden können und nicht wie Hausmüll gemäß Abs. (1) gesammelt werden können und folglich gemäß § 6 Abs. (2) von der Einsammlung und Beförderung durch den AZV ausgeschlossen sind, hat der Abfallbesitzer in den Abfallbehandlungsanlagen des AZV zu entsorgen (§ 6 Abs. (4) i. V. m. § 23). Ausgenommen hiervon sind Abfälle nach § 6 Abs. (1) i. V. m. § 6 Abs. (5). Ferner sind die Absätze (3) bis (5) zu beachten.
- (3) Die Besitzer von Gewerbeabfällen müssen, soweit sie die Abfallentsorgungseinrichtung des AZV benutzen, entsprechend den allgemeinen Vorschriften und Bestimmungen dieser Satzung die Menge der Abfälle so gering gehalten, wie es den Umständen nach möglich und zumutbar ist.
- (4) Der AZV kann anordnen, dass Gewerbeabfälle, die nicht nach der GewAbfV verwertet werden, vor der Überlassung an den AZV behandelt werden müssen, wenn dies erforderlich ist, um
  1. die Entsorgung der Abfälle zu erleichtern oder
  2. Gefahren für die Umwelt zu verringern, die bei der Entsorgung auftreten können oder
  3. vorhandene Entsorgungseinrichtungen besser oder wirtschaftlicher zu nutzen.
- (5) Mit den nachfolgend genannten, für Menschen gefährlichen Abfällen aus Arztpraxen, Zahnarztpraxen, Tierarztpraxen, Tierheimen, Tierversuchsanlagen, Laboratorien, Apotheken und ähnlichen Herkunftsorten ist vor einer Überlassung an die öffentliche Abfallentsorgung des AZV, sofern ein Ausschluss nach § 6 Abs. (1) nicht vorliegt, folgendermaßen zu verfahren:
  1. Spritzen, Kanülen, Hämostiletten, Skalpelle und sonstige spitzkantige Gegenstände sind in festen, mit Deckeln versehenen Schachteln aus Kunststoff (Fassungsvermögen etwa 1,5 l), die im medizinischen Fachhandel erhältlich sind, zu verpacken;

2. Objektträger, Deckgläser, Reagenzgläser und sonstige zerbrechliche Gegenstände aus Glas einschl. Glasbruch aller Art sind in festen, mit Deckeln versehenen Schachteln aus Kunststoff (Fassungsvermögen etwa 1,5 l), die im medizinischen Fachhandel erhältlich sind, zu verpacken oder
  3. Verbandmaterial, Tupfer, Spatel, Pappbecher und sonstige durch Berührung mit Blut, Speichel oder Ausscheidungen von Menschen oder Tieren verunreinigten Abfälle sind in einfache Plastiksäcke mit mindestens 1/10 mm Wandstärke zusammen mit den in Schachteln verpackten Abfällen nach Ziffer 1 und 2 der öffentlichen Abfallentsorgung in zugelassenen Behältnissen zu übergeben. Die Säcke sind zugebunden in den Behältnissen zu überlassen.
- (6) Der Abfallbesitzer hat in jedem Falle sicherzustellen, dass niemand durch die eingesammelten oder zum Transport bereitgestellten Abfälle gefährdet wird. Der AZV kann im Einzelfall oder durch öffentliche Bekanntmachung vorschreiben, dass die Einsammel- bzw. Transportgefäße verschließbar sein müssen, oder dass sie in einem abschließbaren Raum unterzubringen sind.

### **§ 22 Benutzung der Abfallentsorgungsanlagen**

Die Benutzung der vom AZV zur Verfügung gestellten Abfallentsorgungsanlagen richtet sich nach der aktuellen Benutzungssatzung und der jeweiligen Betriebs- bzw. Benutzerordnung. Den Anweisungen des Personals ist dabei Folge zu leisten.

## **II. Gebühren**

### **§ 23 Gebührenpflicht**

- (1) Der AZV erhebt für das Einsammeln, Befördern, Verwerten, Behandeln, Lagern und Ablagern der Abfälle Benutzungsgebühren.
- (2) Näheres regelt eine Gebührensatzung.

## **III. Schlussbestimmungen**

### **§ 24 Überwachungsbefugnisse**

- (1) Der AZV ist befugt,
  1. den Inhalt der Restmüllbehältnisse und der Biotonnen sowie der Behältnisse für Papier/Pappe/Kartonagen im Hinblick auf die Trennpflichten gem. § 18 Abs. (3) zu kontrollieren,
  2. angelieferte Abfälle einer chemisch-physikalischen Untersuchung zu unterziehen oder eine Untersuchung durch geeignete Sachverständige zu verlangen, wenn rechtliche Vorschriften dies gebieten oder wenn der Verdacht besteht, dass Stoffe, die Abfallverwertungs-, Abfallbehandlungs- oder Abfallablagerungseinrichtungen beeinträchtigen können oder Stoffe, die von der Entsorgung durch den AZV ausgeschlossen sind, enthalten sind,
  3. Gutachten von Sachverständigen einzuholen, wenn zweifelhaft ist, ob Abfälle in den Einrichtungen des AZV schadlos entsorgt werden können oder in welchen Einrichtungen des AZV eine Entsorgung möglich ist und
  4. Nachweise über die Herkunft der angelieferten Abfälle zu verlangen.
- (2) Die Kosten von Maßnahmen nach Abs. (1) Nr. 2 bis 4 trägt der Überlassungspflichtige. Der Anlieferer haftet gesamtschuldnerisch neben dem Überlassungspflichtigen für die Erstattung von Kosten.
- (3) Führen Maßnahmen nach Abs. (1) Nr. 2 bis 4 zu längeren Standzeiten der vom Anlieferer verwendeten Fahrzeuge oder Behältnisse, kann für den dadurch bedingten Ausfall kein Schadenersatzanspruch gegen den AZV geltend gemacht werden.

### **§ 25 Ausschluss der Anlieferung zu den Entsorgungseinrichtungen, Schadenersatz**

- (1) Der AZV kann Anlieferer befristet von der Benutzung der Entsorgungseinrichtungen ausschließen, wenn sie wiederholt trotz Abmahnung gegen Bestimmungen dieser Satzung oder gegen eine aufgrund dieser Satzung

erlassene Benutzungsordnung verstoßen haben oder mit der Gebührenzahlung in Verzug sind, soweit gewährleistet ist, dass eine Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit nicht zu besorgen ist.

- (2) Die Anlieferer von Abfällen haften für Schäden und Aufwendungen, die durch die Anlieferung von nicht zugelassenen Abfällen zu den jeweiligen Entsorgungseinrichtungen entstehen. Die Überlassungspflichtigen haften für Schäden und Aufwendungen, die an Abfallbehältnissen, an Sammelfahrzeugen und an den jeweiligen Entsorgungseinrichtungen des AZV durch Eingabe nicht zugelassener Abfälle in die jeweiligen Abfallbehältnisse entstehen.

### **§ 26 Ordnungswidrigkeiten**

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
  1. nach § 6 Abs. (1) ausgeschlossene Abfälle dem AZV überlässt oder zuführt,
  2. den Vorschriften des Anschlusszwangs gemäß § 8 Abs. (1) oder des Benutzungszwanges gemäß § 8 Abs. (2) zuwiderhandelt,
  3. den Auskunft-, Mitwirkungs- und Duldungspflichten nach § 10 Abs. (1) bis (5) nicht, nicht rechtzeitig, nicht vollständig oder mit ungültigen Angaben nachkommt,
  4. nicht abgeholte Abfälle entgegen § 11 Abs. (2) nicht wieder zurücknimmt,
  5. entgegen § 17 Nr. 2 Restmüll bei verstärktem Anfall nicht in den dafür bestimmten und zugelassenen Abfallsäcken zur Abfuhr bereitstellt,
  6. entgegen § 18 Abs. (3) die Abfallbehältnisse nicht für die dafür vorgesehenen Abfälle/Wertstoffe verwendet,
  7. entgegen § 18 Abs. (9) Satz 3 2. Halbsatz Kühlgeräte nicht so aufstellt, dass weder enthaltene Flüssigkeiten auslaufen noch enthaltene Gase entweichen können,
  8. Sonderabfälle in Kleinmengen nicht bei der mobilen Schadstoff-Kleinmengensammlung getrennt nach den jeweiligen Abfallstoffen und in verschlossenen und dichten Behältnissen entsprechend den Anforderungen in § 20 Abs. (1) abgibt,
  9. nicht entsprechend § 21 Abs. (6) sicherstellt, dass durch die eingesammelten oder zum Transport bereitgestellten Abfälle niemand gefährdet wird,
  10. bei der Benutzung der Abfallentsorgungsanlagen den Anweisungen des Personals gemäß § 22 Satz 2 nicht Folge.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße in Höhe von 10,00 EUR bis zu 5.000,00 EUR in jedem Fall einer Zuwiderhandlung geahndet werden. Die Geldbuße soll den wirtschaftlichen Vorteil, den der Täter aus der Ordnungswidrigkeit gezogen hat, übersteigen. Reicht das satzungsgemäße Höchstmaß hierzu nicht aus, kann es überschritten werden bis zur gemäß § 25 Abs. 2 HAKrWG höchstzulässigen Grenze von 50.000,00 EUR.
- (3) Das Gesetz über Ordnungswidrigkeiten in der jeweils gültigen Fassung findet Anwendung.

### **§ 27 Anordnung für den Einzelfall und Zwangsmittel**

- (1) Der AZV kann zur Erfüllung der nach dieser Satzung bestehenden Verpflichtungen Anordnungen nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen für den Einzelfall treffen.
- (2) Für die Erzwingung der in dieser Satzung vorgeschriebenen Handlungen, Duldungen oder Unterlassungen gelten die Vorschriften des Hess. Verwaltungsvollstreckungsgesetzes.

### **§ 28 Inkrafttreten**

- (1) Diese 13. Änderung der Abfallsatzung des Abfallwirtschafts-Zweckverbandes Landkreis Hersfeld-Rotenburg (AZV) tritt zum 01.01.2019 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die bisherige Abfallsatzung des AZV in der zuletzt gültigen Fassung vom 5. Dezember 2016, in Kraft getreten am 01.01.2017 außer Kraft.

Bad Hersfeld, den 12.12.2018

Der Vorstand  
des Abfallwirtschafts-Zweckverbandes  
Landkreis Hersfeld-Rotenburg (AZV)

---

Elke Kühnholz  
Vorsitzende des Verbandsvorstandes

Vorstehende Änderung der Abfallsatzung des Abfallwirtschafts-Zweckverbandes Landkreis Hersfeld-Rotenburg (AZV) wird gemäß § 16 der Verbandssatzung öffentlich bekannt gemacht.

Bad Hersfeld, den 12.12.2018

Der Vorstand  
des Abfallwirtschafts-Zweckverbandes  
Landkreis Hersfeld-Rotenburg (AZV)

---

Elke Kühnholz  
Vorsitzende des Verbandsvorstandes